

## **Satzung**

**des Heimat- und Wandervereins, 6290 Weilburg,**

**Stadtteil Kirschhofen**

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Heimat-und Wanderverein (früher Heimat- und Verkehrsverein), Weilburg-Kirschhofen, gegründet am 11. Februar 1966. Sitz des Vereins ist Weilburg, Stadtteil Kirschhofen, Kreis Limburg-Weilburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976.

### §2 Zweck

Der Verein dient nachfolgenden gemeinnützigen Aufgaben:

- Vertiefung des Heimatgedankens durch Bewusstmachung der natürlichen Schönheiten unseres engeren Heimatgebietes,
- Pflege der heimatlichen Kulturgüter und Erhaltung und Verbesserung des Dorfbildes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Bindungen der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Voraussetzung für ihren Erwerb ist:

1. die Unbescholtenheit des Bewerbers,
2. die vorbehaltlose Anerkennung der in § 2 genannten Aufgaben des Vereins,
3. die schriftliche Beitrittserklärung und fristgemäße Entrichtung der Monatsbeiträge.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder die diesem seit 25 Jahren ununterbrochen als Mitglieder angehören oder die 10 Jahre lang Mitglied des Vorstands sind, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## §5 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Monatsbeitrag, über dessen Höhe jedes Jahr in der Generalversammlung beschlossen wird. Für das zweite und jedes weitere Mitglied einer Familie beträgt der Beitrag die Hälfte.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Rechte

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können ab dem 18. Lebensjahr wählen und ab dem 21. Lebensjahr gewählt werden. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge und Anregungen an den Vorstand heranzutragen.

### Pflichten

Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.

Die in der Satzung des Vereins (§2) niedergelegten Grundsätze zu fördern.

Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.

Mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist zum Jahresende kündbar. Sie muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es die Satzung missachtet und gegen die Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt,
- b) Wenn es das Ansehen des Vereins durch eine schädigende Haltung in der Öffentlichkeit herabwürdigt und
- c) Wenn es über ein Jahr hinaus mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung beschlossen. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

## §8 Organe und Verwaltung

1. Als Organ des Vereins gelten
  - a. Die Generalversammlung und
  - b. Der Vorstand
2. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Jahres statt. Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich ergehen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann von dem Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt.

4. Die Generalversammlung nimmt entgegen oder beschließt in folgenden Angelegen:
  - a. Geschäfts- und Kassenbericht,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl des Vorstandes,
  - d. Wahl der Kassenprüfer,
  - e. Festsetzung der Beträge,
  - f. Ausschlussverfahren,
  - g. Ehrungen,
  - h. Anträge auf Satzungsänderungen und
  - i. sonstige Anträge
5. Beschlüsse werden in mündlicher Abstimmung gefasst. In der gleichen Weise erfolgt die Wahl des Vorstandes. Die Abstimmung muss geheim sein, wenn zwei oder mehrere Vorschläge gemacht worden sind. Entschieden wird durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweils eingebrachte Antrag als abgelehnt und analog ist die Wahl in diesem Falle ungültig. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
6. Der Vorstand besteht aus
  - a. Dem Vorsitzenden,
  - b. Dessen Stellvertreter  
(jeweils Ortsbeiratsvorsitzender),
  - c. Dem Kassierer,
  - d. Dem Schriftführer und
  - e. Drei Beisitzern.
7. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.  
Der jeweilige Stellvertreter des Vorsitzenden wird in sein Amt ohne Wahl berufen.
8. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne des §27 Abs. 3 BGB.  
Er übt sie durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter aus und hat die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch  $\frac{1}{4}$  jährlich einmal zusammen. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder ein. Die Ladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen. Er oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, dann ist er im Wiederholungsfalle unter Einhaltung einer Ladefrist von zwei Tagen, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
11. Auf Verlangen von mindesten zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
12. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie müssen mindestens einmal im Jahr, und zwar kurz vor der ordentlichen Generalversammlung eine Prüfung vornehmen und der Versammlung vor der Entlastungserteilung des Vorstandes darüber berichten.
13. Rechtsverbindlich zeichnet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
14. Zur ordnungsgemäßen Verwaltung:
  - a. Der Mitgliedsbeiträge,
  - b. Der Eintrittsgelder bei Veranstaltungen und
  - c. Der Spenden und Zuschüsse

hat der Kassierer ein Spargirokonto anzulegen und ein Kassenbuch zu führen.

15. Sämtliche Ein- und Auszahlungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zur Vereinnahmung bzw. zur Auszahlung angewiesen.
16. Spendenquittungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Kassierer unterzeichnet.

#### §9 Niederschriften

1. Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr müssen vor allem Wortlaut und Abstimmungsergebnisse der gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis von Wahlen und in großen Zügen der Ablauf der Versammlung hervorgehen. Hierzu wird vom Schriftführer ein Protokollbuch geführt.
2. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer verantwortlich zu unterzeichnen.

#### §10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### §11 Auflösung

Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn der Bestand seiner Mitglieder auf sieben zurückgegangen ist und vier hiervon für die Auflösung sind.

Bei der Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen ist unveräußerlich und geht an die Stadt Weilburg über, die dieses einem im Stadtteil Kirschhofen später zu gründenden Verein mit gleichen Aufgaben zu überlassen hat.

## §12 Inkrafttreten

Diese Satzung und die Berichtigung des Vereinsnamen wurde in der Generalversammlung am 20. März 1981, 12. Januar 1979 und 11. März 2006 genehmigt und einstimmig angenommen. Die Satzung tritt mit dem 19. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen ausser Kraft.

6290 Weilburg, Stadtteil Kirschhofen, den 19. Juni 2006

Der Vorstand des Heimat- und Wandervereins Kirschhofen

[Unterschriften]

1. Vorsitzender	Dietmar Pfeffer
2. Vorsitzender	Annette Heimann
Kassierer	Waldemar Ott
Schriftführer	Stefan Heimann
Beisitzer	Matthias Richter
Beisitzer	Dieter Knögel
Beisitzer	Werner Walter
Beisitzer	Peter Peckert